

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 84

DIENSTAG, DEN 26. OKTOBER

2021

## Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzung der Bürgerschaft . . . . .	1717	Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Grabbestraße/Bezirk Altona . . . . .	1738
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen – . . . . .	1718	Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Leuchtturmweg/Bezirk Altona . . . . .	1739
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes – . . . . .	1722	Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Lehmkuhlenweg/Bezirk Altona . . . . .	1739
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren – . . . . .	1726	Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Sägemühlenstraße/Bezirk Altona . . . . .	1740
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten auf der Ackerfläche des Betriebes (5-gliedrige Fruchtfolge) – . . . . .	1730	Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Heidewisch/Bezirk Altona . . . . .	1740
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Sommerweidhaltung von Rindern – . . . . .	1734	Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Nettelhof/Bezirk Altona . . . . .	1740
Öffentliche Zustellung . . . . .	1738	Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Zitzewitzstraße – . . . . .	1741
Öffentliche Zustellung . . . . .	1738	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Bessenkamp – . . . . .	1741
Planfeststellungsverfahren für den Neubau der U-Bahnlinie U5 Ost City Nord bis Bramfeld . . . . .	1738	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Birkenredder – . . . . .	1741
		Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Eichtalstraße – . . . . .	1741
		Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Im Sorenfelde – . . . . .	1741
		Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Sandkule – . . . . .	1742
		Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Schulpfad – . . . . .	1742
		Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Wichelkamp – . . . . .	1742
		Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Luetkensallee – . . . . .	1742
		Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Birkenweg – Achtern Hollerbusch – . . . . .	1742

## BEKANNTMACHUNGEN

### Sitzung der Bürgerschaft

Die nächste Sitzung der Bürgerschaft findet am  
Mittwoch, dem 3. November 2021, um 13.30 Uhr statt.

Hamburg, den 26. Oktober 2021

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 1717

**Richtlinie  
der Freien und Hansestadt Hamburg  
zur Gewährung von Fördermitteln für  
die Durchführung von Maßnahmen  
zur markt- und standortangepassten  
Landbewirtschaftung nach dem  
Agrarpolitischen Konzept 2020  
– Anlage von Blühflächen  
oder Blühstreifen –**

**Präambel**

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt unter finanzieller Beteiligung des Bundes Zuwendungen für Maßnahmen einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung. Die Grundlage für die Förderung bildet die im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) beschlossenen bundeseinheitlichen Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderung wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der geltenden Haushalts- und Verwaltungsvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg gewährt. Diese Richtlinie beruht auf der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01), insbesondere auf Ziffer 1.1.5.1.: Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen (im Folgenden: „Agrarraum“).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und nach fachlicher Prioritätensetzung.

**1. Beihilfezweck**

Beihilfezweck ist die Förderung der Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen in der Agrarlandschaft, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können und die zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind, beitragen.

**2. Beihilfeempfänger**

Beihilfeempfänger sind Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, indem sie eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst aktiv bewirtschaften, oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen. Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die die Voraussetzungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission<sup>\*)</sup> erfüllen. Landwirtschaftliche Primärproduktion ist die Erzeugung von in Anhang I Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern.

Nicht gefördert werden können Unternehmen

- bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten nach Randnummer 35 Nummer 15 des Agrarraumens handelt,
- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und sofern der Antragssteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, der eine eidesstaatliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

**3. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen sowie die jährliche Nachsaat auf Ackerflächen landwirtschaftlicher Betriebe als nichtinvestive Maßnahme für einen Zeitraum von 5 Jahren.

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die nach anderen Vorgaben bereits verbindlich vorgeschrieben sind, insbesondere als Ausgleichsmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

**4. Beihilfevoraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass

- 4.1 sich die zu fördernde Fläche auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und im ländlichen Raum befindet,
- 4.2 die Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfeempfänger selbst erfolgt,
- 4.3 sich der Beihilfeempfänger für die Dauer des Verpflichtungszeitraums zur Einhaltung der Richtlinien verpflichtet,
- 4.4 der Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt, außer in den Fällen des Besitzerwechsels oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert wird,
- 4.5 die Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen auf höchstens 15 % der Ackerflächen des Betriebes und dabei auf Schlägen erfolgt, auf denen nachwachsende Rohstoffe angebaut oder die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden und
- 4.6 die Anlage, Bewirtschaftung, Pflege und Unterhaltung von Blühflächen oder Blühstreifen auf der Ackerfläche des Betriebes während des Verpflichtungszeitraums erfolgt.

<sup>\*)</sup> Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission (ABl. L 193 vom 1. Juli 2014)

Die Anlage dieser Flächen kann wie folgt vorgenommen werden:

- Blühstreifen entlang fester Schlaggrenzen mit einer Breite von mindestens 5 und höchstens 24 Metern oder
- Blühstreifen innerhalb eines festgelegten Schrages mit einer Breite von mindestens 5 und höchstens 24 Metern oder
- Blühflächen auf höchstens 2 Hektar je Schlag.

Folgende Grundsätze sind weiterhin zu beachten:

- 4.7 Blühflächen oder Blühstreifen bestehen aus Pflanzenarten, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen. Sie werden mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können und werden jährlich nachgesät.

Die eingesetzten Pflanzenarten haben sich von den benachbarten Wirtschaftskulturen zu unterscheiden. Sie sollen zumindest teilweise im Sommer oder im Herbst blühen.

- 4.8 Bearbeitungsmaßnahmen sind auf Bestellmaßnahmen und mechanische Unkrautbekämpfung bzw. einen Pflegeschnitt nach der Blüte (nicht in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September) begrenzt.
- 4.9 Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist nicht zulässig.
- 4.10 Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, wird die Fläche erneut bestellt.
- 4.11 Die Saatmischung soll mindestens 10 verschiedene Blühpflanzen enthalten. Keine Art soll mehr als 20% Anteil haben (siehe Anlage). Als Nachweis ist der Bestell-/Lieferschein vorzuhalten.
- 4.12 Eine Nutzung des Aufwuchses oder eine Flächenrotation sind nicht zulässig.

## 5. Verfahren bei der Änderung der Bewilligungsgrundlage

### 5.1 Flächenverringerung oder Verpachtung

Überträgt der Beihilfeempfänger während des Verpflichtungszeitraumes den ganzen Betrieb oder einzelne Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird auf einen anderen, so kann dieser die Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernehmen. Der Übernehmer tritt dann in die Rechte und Pflichten ein, die in der Bewilligung näher konkretisiert worden sind. Der Übernehmer ist, außer in Fällen höherer Gewalt, verpflichtet, ausgezahlte Beihilfebeträge – auch soweit sie an den ursprünglichen Beihilfeempfänger erbracht worden sind – zurückzuerstatten, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Erfolgt eine Übernahme der Verpflichtung nicht, ist der Beihilfeempfänger verpflichtet, bereits gezahlte Zuwendungen zurückzuerstatten.

Die Bewilligungsbehörde kann auf eine Rückzahlung verzichten, wenn der Beihilfeempfänger die Verpflichtung bereits drei Jahre erfüllt hat, seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt und sich die Übernahme der Verpflichtung durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist. Sie kann ferner von einer Rückzahlung absehen, wenn während des Verpflichtungszeitraumes weniger als 5% der Fläche, für die eine Zuwendung gewährt wird, übertragen werden.

Der Beihilfeempfänger hat bei einer Veräußerung oder Verpachtung seines Betriebes während des Verpflichtungs- und Förderungszeitraumes durch vertragliche Gestaltung sicherzustellen, dass sein Vertragspartner in die Pflichten gegenüber der Bewilligungsbehörde eintritt.

Der Beihilfeempfänger hat die Übertragung des ganzen Betriebs oder einzelner Flächen unverzüglich der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

- 5.2 Die Bestimmungen der Ziffer 5.1 finden keine Anwendung, wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung oder Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz oder im öffentlichen Interesse liegende vergleichbare Verfahren durch Flächen ersetzt werden, auf denen der Beihilfeempfänger die Maßnahme fortsetzt. In diesen Fällen verringert sich die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche.

- 5.3 In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von der eingegangenen Verpflichtung zulassen. Können die Bewirtschafter infolge höherer Gewalt oder besonderer Umstände ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, bleibt der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel im betreffenden Verpflichtungsjahr bestehen. Die Verpflichtung kann für die Zukunft aufgehoben werden. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt bzw. sind außergewöhnliche Umstände insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- bei Todesfall des Begünstigten,
- bei länger andauernder Berufsunfähigkeit des Begünstigten,
- bei Enteignung des ganzen oder eines wesentlichen Teils des Betriebes, soweit sie am Tage der Unterzeichnung der Bewirtschaftungsvertrags nicht vorherzusehen war,
- bei schwerer Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- bei unfallbedingter Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs,
- bei Seuchenbefall des ganzen oder eines Teils des Tierbestands des Betriebs.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich mit den notwendigen Nachweisen innerhalb von 15 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Begünstigte oder der Anspruchsberechtigte hierzu in der Lage ist.

- 5.4 Der Beihilfeempfänger ist dazu verpflichtet, Abweichungen der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Beantragt der Beihilfeempfänger aus anderen als den unter Ziffern 5.1, 5.2 und 5.3 genannten Gründen eine Verringerung der bewilligten Fläche, können die Förderung um die Flächendifferenz auch mit Wirkung für die Vergangenheit teilweise angepasst und bereits ausgezahlte Beihilfen entsprechend zurückgefordert werden.

## 6. Cross-Compliance-Vorschriften

Die obligatorischen Grundanforderungen an die Betriebsführung sowie die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Anhang II der Verord-

nung (EU) Nr. 1306/2013<sup>1)</sup> und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013<sup>2)</sup>, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts sind im gesamten Betrieb einzuhalten.

Bei Verstößen findet eine Kürzung analog zu den Regelungen der Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, 1305/2013<sup>3)</sup> Anwendung.

#### 7. **Transparenz**

Für Beihilfen die 60.000,- € überschreiten, werden auf einer Beihilfe-Website folgende Informationen veröffentlicht:

- a) Namen der einzelnen Beihilfeempfänger,
- b) Art der Beihilfe und Beihilfebetrug je Beihilfeempfänger,
- c) Tag der Gewährung,
- d) Art des Unternehmens,
- e) Region in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist,
- f) Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist.

#### 8. **Art und Höhe der Beihilfe, Kumulierung mit anderen Förderungen**

Die Beihilfen gleichen dem Begünstigten die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der freiwillig eingegangenen Verpflichtungen aus.

Die Beihilfe wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Höhe der Förderung beträgt 750 € je ha bei Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen und jährlicher Nachsaat.

Ergibt sich aufgrund der Teilnahme an diesem Förderprogramm eine Beihilfe von weniger als 100 € pro Jahr, ist eine Bewilligung nicht möglich (Bagatellgrenze).

Die Höhe der Auszahlung für das jeweilige Verpflichtungsjahr wird auf der Grundlage des jährlichen Zahlungsantrages bestimmt.

Soweit der Zuwendungsempfänger bereits Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen erhält, dürfen durch die Zuwendung nur die Förderverpflichtungen ausgeglichen werden, die nicht bereits anderweitig kompensierbar sind (Verbot der Doppelförderung).

#### 9. **Verpflichtungszeitraum**

Der Verpflichtungszeitraum der Förderung beträgt im Grundsatz fünf Jahre und beginnt für alle Förderungen, die ab dem 1. Januar 2020 gewährt werden, unabhängig vom Tag der Antragstellung am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet mit Ablauf des 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres. Hiervon abweichend verlängert sich der Verpflichtungszeitraum für alle Förderungen, die vor dem 1. Januar 2020 bewilligt wurden, um den Zeitraum vom 20. Mai bis 31. Dezember des letzten Jahres.

Für neue Verpflichtungen ab 2021, die sich unmittelbar an Verpflichtungen des anfänglichen Zeitraums anschließen, beträgt der Zeitraum zwei Jahre. Für neue Verpflichtungen ab 2022, die sich unmittelbar an Verpflichtungen des anfänglichen Zeitraums

anschließen, beträgt der Verpflichtungszeitraum ein Jahr.

Für neue Verpflichtungen, die sich nicht unmittelbar an Verpflichtungen eines anfänglichen Zeitraums anschließen, erfolgt ab 2021 eine Förderung nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor für zwei Jahre und ab 2022 für ein Jahr.

#### 10. **Antragsverfahren**

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Neuanträge, gesonderte Nachweise sowie Erweiterungsanträge sind mittels eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichlichen Vordruckes einzureichen. Der Abgabetermin ist in diesen Unterlagen verzeichnet. Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft.

Der jährliche Zahlungsantrag ist bis spätestens zu dem in den bei der Bewilligungsbehörde erhältlichlichen Vordrucken genannten Datum einzureichen.

Als Antragsingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.

#### 11. **Bewilligung der Fördermittel**

Der Antrag wird von der Bewilligungsstelle nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung sowie der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften auf Förderfähigkeit geprüft. Über eine Bewilligung kann gemäß §§ 54 ff. Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) ein öffentlich-rechtlicher Zuwendungsvertrag geschlossen werden.

#### 12. **Zahlung der Beihilfe**

Die Beihilfe für den Antrag (jährlicher Zahlungsantrag) wird nach Durchführung der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt.

Die Beihilfe darf nur gewährt werden, nachdem die Förderrichtlinie eingeführt und die Europäische Kommission diese mit einem abschließenden positiven Beschluss genehmigt hat.

<sup>1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78, Nr. 165/94 (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 (ABl. L 347 S. 549)

<sup>2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1307/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 S. 608)

<sup>3)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 S. 487)

**13. Kontrolle und Ahndung von Verstößen**

Zur Prüfung der Fördervoraussetzungen findet das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem der InVeKoS-Verordnung<sup>4)</sup> sowie des InVeKoS-Daten-Gesetzes<sup>5)</sup> sinnngemäße Anwendung.

Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Fördervoraussetzungen werden stichprobenweise örtlich überprüft.

**14. Identifizierung der landwirtschaftlichen Parzellen**

Zur Identifizierung der Parzellen stützt sich die Bewilligungsbehörde auf das durch Rechtsverordnung<sup>6)</sup> festgelegte System. Die Ermittlung der förderfähigen Flächen erfolgt anhand der in Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 genannten Kriterien.

**15. Rückforderung**

Für die Anpassung oder Kündigung des Zuwendungsvertrages und für die Rückzahlung von Fördermitteln gelten die Vorschriften des HmbVwVfG sowie die nachstehenden Regelungen, soweit EU-rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungsverträge anpassen, ganz oder teilweise kündigen sowie den Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung von Zuwendungen verpflichten,

- 15.1 wenn die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von Angaben, welche für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, erlangt wurde,
- 15.2 wenn über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist,
- 15.3 wenn der Antragsteller vor dem Ende des Verpflichtungszeitraumes seinen Betrieb stilllegt oder die Produktion für den Markt einstellt,
- 15.4 wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde von den Bedingungen der Fördermaßnahme abgewichen worden ist.
- 15.5 wenn der Beihilfeempfänger die geförderten Blühflächen oder -streifen nicht vertragsgerecht bewirtschaftet oder in sonstiger Weise gegen die Beihilfevoraussetzungen verstößt.

**16. Prüfungsrecht**

Antragsteller haben der Bewilligungsstelle oder von ihr beauftragten Prüfungsinstanzen sowie den Rechnungshöfen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundes auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die Gewährung und Belassung der für die Fördermaßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Sie gewährleisten insbesondere, dass die vorgeschriebenen Kontrollen und Inaugenscheinnahmen im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) und der anderweitigen Verpflichtungen (CC) jederzeit und in vollem Umfang durchgeführt werden können.

**17. Überprüfungs Klausel**

Die auf der Grundlage dieser Richtlinien eingegangenen Verpflichtungen können gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 angepasst werden, falls die in Abschnitt 1.1.5.1. der Rahmenregelung genannten relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen, die über die in dem Abschnitt genannten Verpflichtungen hinausgehen müssen, oder die in

Artikel 93 und im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 aufgeführten einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) geändert werden. Soweit Vorhaben über den Programmplanungszeitraum 2014-2020 hinausgehen sollten, kann eine entsprechende Anpassung an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum stattfinden. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich im Rahmen der Antragsstellung mit der Überprüfungs Klausel einverstanden. Werden die Anpassungen von dem Beihilfeempfänger nicht akzeptiert oder vorgenommen, so endet die Verpflichtung und der Beihilfebetrug wird auf den Beihilfebetrug verringert, der dem Zeitraum bis zum Ende der Verpflichtung entspricht.

**18. Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 19. November 2016 in Kraft. Nach Ablauf des 31. Dezember 2022 können auf ihrer Grundlage keine Bewilligungen erteilt werden.

Beschlüsse des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz zu den Fördergrundsätzen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, die nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie gefasst werden, gelten mit ihrem Wirksamwerden als Bestandteil dieser Richtlinie.

Hamburg, den 8. Oktober 2021

**Die Behörde für Umwelt, Klima,  
Energie und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 1718

**Anlage**

Die Saatmischung soll mindestens 10 verschiedene Blühpflanzen enthalten.

Keine Art soll mehr als 20 % Anteil haben. Als Nachweis ist der Bestell-Lieferschein vorzuhalten.

Arten Deutscher Name	Botanischer Name	Lebens- form *
Fenchel	Foeniculum vulgare	3
Futtermalve	Malva sylvestris	1
Futter-Esparsette	Onobrychis viciifolia	3
Luzerne	Medicago sativa	3
Garten-Petersilie	Petroselinum crispum	2
Zottelwicke	Vicia villosa	1
Mariendistel	Silybum marianum	1
Garten-Strauchpappel	Lavatera trimestris	1
Rotklee	Trifolium pratense	3
Markstammkohl	Brassica oleracea	2

<sup>4)</sup> Verordnung zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem und zur Änderung marktorganisatorischer Vorschriften vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166)

<sup>5)</sup> Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den unionsrechtlichen Vorschriften für Agrarzählungen vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928), das durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166) geändert worden ist.

<sup>6)</sup> GAP-ReformVO vom 14. November 2006 (HmbGVBl. S. 539) i.d.F. der Dritten Änderungsverordnung vom 10. Mai 2011 (HmbGVBl. S. 204)

Stockrose	Alcea rosea	3
Bartnelke	Dianthus barbatus	3
Großes Löwenmaul	Antirrhinum majus	3
Marien-Glockenblume	Campanula medium	2
Goldlack	Erysimum cheiri	2
Bibernelle	Pimpinella	3
Färberwaid	Isatis tinctoria L.	2
Schweden-Klee	Trifolium hybridum	3
Ausdauernde und Vielblättrige Lupine	Lupinus perennis und L. polyphyllus	3
Gemeiner Lein	Linum usitatissimum	1
Gemeiner Buchweizen	Fagopyrum esculentum	1
Sonnenblume	Helianthus annuus	1
Borretsch	Borago officinalis	1
Phacelia	Phacelia tanacetifolia	1
Gartenkresse	Lepidium sativum	1
Gelbsenf	Sinapis alba	1
Ölrettich	Raphanus sativus	1
Körnerhirse	Panicum miliaceum	1
Quinoa	Chenopodium quinoa	1
Waldstaudenroggen	Secale multicaule	2

\*Lebensform: 1 - einjährig, 2 - zweijährig, 3 - mehrjährig

## Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 - Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes -

### Präambel

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt unter finanzieller Beteiligung des Bundes Zuwendungen für Maßnahmen einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung. Die Grundlage für die Förderung bildet die im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) beschlossenen bundeseinheitlichen Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderung wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der geltenden Haushalts- und Verwaltungsvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg gewährt. Diese Richtlinie beruht auf der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01), insbesondere auf Ziffer 1.1.5.1.: Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen (im Folgenden: „Agrarraahmen“).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und nach fachlicher Prioritätensetzung.

### 1. Beihilfeszweck

Beihilfeszweck ist die Einführung oder Beibehaltung extensiver Grünlandbewirtschaftungsverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

### 2. Beihilfeempfänger

Beihilfeempfänger sind Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, indem sie eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen. Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die die Voraussetzungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission<sup>1)</sup> erfüllen. Landwirtschaftliche Primärproduktion ist die Erzeugung von in Anhang I Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern. Nicht gefördert werden können Unternehmen

- bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten nach Randnummer 35 Nummer 15 des Agrarrahmens handelt,
- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, der eine eidesstaatliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

### 3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die extensive Bewirtschaftung des gesamten Dauergrünlands<sup>2)</sup> des Betriebes mit höchstens 1,4 RG/ha Hauptfutterfläche (HF) – Grünland und Ackerfutter.

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die nach anderen Vorgaben bereits verbindlich vorgeschrieben sind, insbesondere als Ausgleichsmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Von

<sup>1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission (ABl. L 193 vom 1. Juli 2014)

<sup>2)</sup> Dauergrünland sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig (für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren) Gras oder andere Grünfütterpflanzen erzeugt werden. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grünland handeln.